

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 36/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	5
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	8
4. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	8
4.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	8
4.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	8
4.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	9
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
III. REGIERUNGSVORLAGE	11

ZUSAMMENFASSUNG

In der Landtagssitzung vom 7. März 2024 wurde die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; LFG) in zweiter Lesung beraten und vom Landtag verabschiedet. Das revidierte Gesetz wird am 1. Juni 2024 in Kraft treten.

Im Zuge der Behandlung der Regierungsvorlage in zweiter Lesung beantragte ein Landtagsabgeordneter eine Anpassung von Art. 18 LFG. Der Antrag betraf den Rechtsmittelzug gegen Verfügungen und Entscheidungen der für die Durchführung der Luftfahrtgesetzgebung zuständigen Amtsstelle. Der Instanzenzug solle – entgegen der Regierungsvorlage – nicht an die Regierung, sondern von der zuständigen Amtsstelle an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) als erste Rechtsmittelinstanz erfolgen. Der Landtag hat diesem Anpassungsantrag zugestimmt.

Mit vorliegender Vorlage soll nun auch im Beschwerdekommisionengesetz die Zuständigkeit der VBK in Angelegenheiten des Luftfahrtrechts abgebildet werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Hochbau und Raumplanung

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 16. April 2024

LNR 2024-517

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In der Landtagssitzung vom 7. März 2024 hat der Landtag die Totalrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG) in zweiter Lesung behandelt (Bericht und Antrag Nr. 16/2024) und einstimmig verabschiedet. Das totalrevidierte Gesetz wird am 1. Juni 2024 in Kraft treten. Im Zuge der Behandlung der Vorlage wurde von Seiten eines Landtagsabgeordneten ein Antrag auf Anpassung der Bestimmung nach Art. 18 eingebracht, welche den Ablauf des Rechtsmittelverfahrens regelt. Die Regierungsvorlage sah, wie das bisher geltende Luftfahrtgesetz (LGBl. 2003 Nr. 39), den Instanzenzug von der zuständigen Amtsstelle weiter an die Regierung und dann an den VGH vor. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde keine Regelung besprochen oder angeregt, die von der bisherigen Rechtslage abweicht.

Im Rahmen des Abänderungsantrages im März-Landtag 2024 wurde die Argumentation vorgetragen, dass eine Regelung, die einen Instanzenzug an die Regierung und weiter an den VGH vorsieht, im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK Erschwerungen im Verfahren vor dem VGH verursachen könnte. Dies deshalb, weil der VGH allenfalls zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verpflichtet sein könnte. Es wurde die Anpassung der massgeblichen Bestimmung im LFG dahingehend vorgeschlagen, dass auch in luftfahrtrechtlichen Verfahren die Verwaltungsbeschwerdekommision (VBK) die zuständige erste Rechtsmittelinstanz ist. Der Antrag des Landtagsabgeordneten wurde von der Regierung unterstützt und im Rahmen der Abstimmung vom Landtag gutheissen. Aufgrund der erfolgten Anpassung im LFG ist nun eine entsprechende Anpassung des Beschwerdekommisiongesetzes erforderlich, welches in Art. 4 die Zuständigkeiten der VBK regelt (siehe Ausführungen in Kapitel 2 des vorliegenden Bericht und Antrags).

Da es sich bei der vorliegenden Vorlage um einen Nachvollzug des Beschwerdekommisiongesetzes im Sinne der Intention des Gesetzgebers im Rahmen der 2. Lesung der Luftfahrtgesetzes handelt, hat die Regierung auf eine Vernehmlassung verzichtet und beantragt zudem abschliessende Lesung.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. y

Art. 4 Abs. 1 Beschwerdekommisiongesetz umfasst den Katalog der Zuständigkeiten der Verwaltungsbeschwerdekommision als erste Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen diverser Amtsstellen in unterschiedlichen Rechtsbereichen. Mit der neuen Bestimmung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. y wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die VBK auch für die Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen in luftfahrtrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist.

Hängige Fälle

Art. 9 Abs. 1 des neuen LFG sieht vor, dass das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) mit Inkrafttreten des neuen LFG die für die Durchführung der Luftfahrtgesetzgebung national zuständige Amtsstelle sein wird. Gemäss Übergangsbestimmungen zum LFG, Art. 23 Abs. 2 LFG, wird das AHR für all jene Fälle zuständig sein, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung durch das bisher zuständige Amt für Volkswirtschaft ergangen ist. Dieser gesetzlichen Regelung entsprechend verbleiben hängige Fälle im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft (AVW). Für diese Fälle ist im Zuge der Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes eine Regelung zu treffen, damit auch diese durch die VBK als erste Rechtsmittelinstanz beurteilt werden können, vorausgesetzt, es wurde eine Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung oder Verfügung des AVW bei der Regierung eingebracht. Die Regierung erachtet es als zielführend und zweckmässig, dass bei einer neuen Zuständigkeit der VBK auch für Angelegenheiten des Luftfahrtrechts alle Fälle durch die VBK als erste Rechtsmittelinstanz behandelt werden. Es wäre aus Sicht der Regierung nicht vertretbar, wenn einzelne bereits hängige Fälle durch die Regierung und alle künftigen Fälle dann durch die VBK als erste Rechtsmittelinstanz behandelt würden. Dies könnte zu einer Uneinheitlichkeit in der rechtlichen Beurteilung von zentralen Rechtsfragen aus dem Bereich des Luftfahrtrechts führen, was vermieden werden sollte. Die unter Punkt II. der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung sieht daher eine Regelung für hängige Fälle vor. Auch jene Entscheidungen oder Verfügungen, bezüglich derer das AVW bereits eine rechtsmittelfähige erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und die Regierung als Rechtsmittelinstanz über ein eingebrachtes Rechtsmittel noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen hat, sollen dem Zuständigkeitsbereich der VBK zugewiesen werden. Entsprechende Akten sind der VBK mit Inkrafttreten der neuen

Bestimmungen zur Bearbeitung zu übergeben. Aus aktueller Sicht ist von dieser Regelung ein hängiger Fall betroffen.

Inkrafttreten

Das Gesetz zur Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes soll am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

3. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

4.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Anpassung des Beschwerdekommmissionsgesetzes werden der Verwaltungsbeschwerdekommision keine grundsätzlich neuen Kernaufgaben übertragen. Die VBK ist heute auf Grundlage des Beschwerdekommmissionsgesetzes bereits in zahlreichen Rechtsmaterien als Beschwerdeinstanz eingesetzt. Bei der neuen Zuständigkeit auch für Angelegenheiten des Luftfahrtrechts handelt es sich um einen weiteren Themenbereich, den sie bearbeiten wird, der aber an sich keine neue Kernaufgabe für die VBK darstellt.

4.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Im Themenbereich der Zivilluftfahrt ist für die VBK nicht mit einem spürbaren Aufwandsanstieg zu rechnen. In weiten Bereichen des Luftfahrtrechts gelangt auf Basis des Notenaustausches mit der Schweiz die schweizerische

Luftfahrtgesetzgebung zur Anwendung und wird dieses auch durch die zuständigen schweizerischen Behörden vollzogen.

4.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Wie die Totalrevision des Luftfahrtgesetzes unterstützt auch diese Gesetzesvorlage die Zielsetzung der transparenten Abbildung von Zuständigkeiten. Damit unterstützt die Vorlage die Umsetzung des UNO-Nachhaltigkeitsziels SDG 16 «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen».

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. y

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

y) Luftfahrt:

des Amtes für Hochbau und Raumplanung aufgrund des Luftfahrtgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.